

# Anmeldung

Schuljahr \_\_\_\_\_

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Wittelsbacherstr. 1 \* 91126 Schwabach  
Tel: 09122/836706 \* Fax: 09122/888099  
www.schwabach.de/musikschule

Name der/des Schülerin/s: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon 1: \_\_\_\_\_ Telefon 2: \_\_\_\_\_ email: \_\_\_\_\_

Erziehungsberechtigte/r und Anschrift –falls abweichend–: \_\_\_\_\_

 Hiermit wird bestätigt, dass wir mit 1. Wohnsitz in Schwabach gemeldet sind.**Elementarfächer**

- Musikzweige  Musikalische Früherziehung  
 Musikalische Grundausbildung  MGA – Orff und Tasten  MGA –Trommeln und Percussion  
 nach Möglichkeit folgender Termin (bitte tel. erfragen/ im Internet abrufen): \_\_\_\_\_  
 Musikalische Früherziehung im Kiga: \_\_\_\_\_

**Instrumental- / Vokalunterricht im Fach:** \_\_\_\_\_

nach Möglichkeit in folgender Unterrichtsform:

- Kleingruppe (2-4 Kinder) 45min  Kleingruppe (2-4 Kinder) 60min  
 Einzelunterricht 30min  Einzelunterricht 45min

**Kooperationsangebote** (Schule: \_\_\_\_\_)

- Singklasse  Modellklasse Musik (nur Luitpoldschule)  
 Instrumentalunterricht 6er Gruppe im Fach \_\_\_\_\_

**Ensembles / VHS Gruppenkurse für Erwachsene / Sonstiges:** \_\_\_\_\_**Ermäßigungen**

- Ich beantrage eine Familienermäßigung, da mehrere Familienmitglieder Musikschulunterricht erhalten  
 Ich beantrage eine Gebührenermäßigung um 100%, da ich/mein Kind Inhaber des Schwabach Passes ist  
 (nur für Elementarfächer und Kooperationsangebote). Eine Kopie des Passes lege ich bei.  
 Ich beantrage eine Gebührenermäßigung um 75%, da ich Leistungen nach dem SGB XII, SGB II oder  
 dem Wohngeldgesetz beziehe. Eine Kopie des Bescheids lege ich der Anmeldung bei.  
 Ich beantrage eine Gebührenermäßigung um 25%. Das Formblatt lege ich der Anmeldung bei.

Unterricht besteht/bestand bereits im Fach: \_\_\_\_\_ bei (Lehrkraft): \_\_\_\_\_

Mir ist bekannt, dass für das Schulverhältnis, die Schulordnung und die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Schwabach maßgebend sind. Von der auf der Rückseite dieser Anmeldung stehenden Gebührensatzung habe ich Kenntnis genommen. Die Stadt Schwabach erfaßt aufgrund der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Schwabach über die Unterrichtsgebühren einen gesonderten Gebührenbescheid. Die dann festgesetzten Unterrichtsgebühren werde ich regelmäßig zu den angegebenen Fälligkeitsterminen per Einzugsermächtigung von meinem Konto abbuchen lassen. Die Einteilung in die entsprechende Unterrichtsform wird von der Musikschule vorgenommen. Änderungen sind im Laufe eines Schuljahres möglich. Das erste Vierteljahr gilt als Probezeit und kann bis spätestens 1 Monat vor Ablauf der Probezeit mit schriftlicher Kündigung beendet werden. Das Unterrichtsjahr und die Gebührenpflicht dauern grundsätzlich von 1. September bis einschließlich 31. August des folgenden Jahres. Das Unterrichtsverhältnis verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn dieses nicht bis spätestens 31.05. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt wird. Ich verpflichte mich, evtl. Wohnsitzänderungen oder evtl. Änderungen beim Leistungsbezug nach SGB XII, SGB II oder Wohngeldgesetz unverzüglich bei der Leitung der Musikschule anzuzeigen. Ich bin damit einverstanden, dass evtl. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen, die bei Veranstaltungen oder im Unterricht entstehen, veröffentlicht werden. Für den regelmäßigen Schulbesuch werde ich Sorge tragen, im Verhinderungsfall wird der/die Schüler/in rechtzeitig entschuldigt.

**Einzugsermächtigung**

Hiermit ermächtige ich die Stadtkasse Schwabach, bei nachstehendem Bankinstitut die Forderungen für den Unterricht einzuziehen. Mir ist bekannt, dass für das Geldinstitut keine Verpflichtung besteht, die Aufträge auszuführen, wenn mein Konto nicht die erforderliche Deckung hat.

Bankverbindung: \_\_\_\_\_ IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_ Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Anschrift des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_

# Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Schwabach

## § 1

### Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Schwabach erhebt für die Leistungen der Musikschule Unterrichtsgebühren.
- (2) Für Workshops, Singklassenangebote in den Schwabacher Grundschulen und ähnlichen Angeboten außerhalb der Musikschule wird ein Entgelt nach gesonderter Regelung erhoben.

## § 2

### Gebührensätze

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren.
- (2) Die Unterrichtsgebühren werden monatlich erhoben und betragen für:

	Euro
<b>1. Elementarfächer, wöchentlich 45min</b>	
- Musikzweige	24,00
- Musikalische Früherziehung	24,00
- Musikalische Grundausbildung (5/6 Kinder)	35,00
<b>2. Instrumentalunterricht/Vokalunterricht</b>	
wöchentlich 45 Minuten	
- in der Gruppe mit 2 Schülern/Schülerinnen	62,00
- in der Gruppe mit 3 Schülern/Schülerinnen	49,00
- in der Gruppe mit 4 Schülern/Schülerinnen	40,00
wöchentlich 60 Minuten	
- in der Gruppe zu 2 Schülern/Schülerinnen	83,00
- in der Gruppe zu 3 Schülern/Schülerinnen	66,00
- in der Gruppe zu 4 Schülern/Schülerinnen	53,00
<b>3. Einzelunterricht</b>	
- wöchentlich 30 Minuten	75,00
- wöchentlich 45 Minuten	101,00
<b>4. Ensembleunterricht Kinder</b> , wenn keine sonstige Anmeldung zu einem Musikunterricht vorliegt	
- wöchentlich 45 Minuten	14,00
- Kleiner Kinderchor gebührenfrei	0,00
- Kinderchor SC mit Stimmbildung	14,00
<b>5. Ensembleunterricht Erwachsene</b> , wenn keine sonstige Anmeldung zu einem Musikunterricht vorliegt	
- wöchentlich 45 Minuten ab 8 Teilnehmern	21,00
- wöchentlich 45 Minuten 3-6 Teilnehmern Unterrichtsgebühr wie Gruppenunterricht Ziff. 2	
<b>6. Kooperationsangebote</b>	
- Singklasse	16,00
- Modellklasse Musik Jahr 1 und 2	16,00
- Modellklasse Musik Jahr 3 und 4	24,00
- Instrumentalunterricht in der Gruppe mit 5/6 Kindern	35,00
<b>7. Zehnerkarten für Erwachsene ab 18 Jahren</b>	
- Einzelunterricht 30min	257,00
- Einzelunterricht 45min	334,00
- Musizieren in der Gruppe	161,00

- (3) Die Stadt Schwabach als Trägerin der Musikschule gewährt für Schüler/Schülerinnen, die mit Erstwohnung in Schwabach gemeldet sind, einen Zuschuss zu den Unterrichtsgebühren nach folgender Maßgabe für:

Euro

<b>1. Elementarfächer, wöchentlich 45min</b>	
- Musikzweige	3,00
- Musikalische Früherziehung	3,00
- Musikalische Grundausbildung (5/6 Kinder)	5,00
<b>2. Instrumentalunterricht/Vokalunterricht</b>	
wöchentlich 45 Minuten	
- in der Gruppe mit 2 Schülern/Schülerinnen	10,00
- in der Gruppe mit 3 Schülern/Schülerinnen	8,00
- in der Gruppe mit 4 Schülern/Schülerinnen	5,00
wöchentlich 60 Minuten	
- in der Gruppe zu 2 Schülern/Schülerinnen	15,00
- in der Gruppe zu 3 Schülern/Schülerinnen	12,00
- in der Gruppe zu 4 Schülern/Schülerinnen	9,00
<b>3. Einzelunterricht</b>	
- wöchentlich 30 Minuten	12,00
- wöchentlich 45 Minuten	18,00
<b>6. Kooperationsangebote</b>	
- Singklasse	2,00
- Modellklasse Musik Jahr 1 und 2	2,00
- Modellklasse Musik Jahr 3 und 4	3,00
- Instrumentalunterricht in der Gruppe mit 5/6 Kindern	5,00
<b>7. Zehnerkarten für Erwachsene ab 18 Jahren</b>	
- Einzelunterricht 30min	37,00
- Einzelunterricht 45min	48,00
- Musizieren in der Gruppe	23,50

- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Zuschuss direkt mit den Unterrichtsgebühren aus Abs. 2 verrechnet, so dass der bezuschusste Differenzbetrag zu zahlen ist.

- (5) Personen aus einer Gemeinde, die ihren Einwohnern ebenfalls einen Zuschuss in der o.g. Höhe für den Unterricht an der Musikschule der Stadt Schwabach gewährt, haben die gleiche Gebühr wie die Schüler/Schülerinnen, die ihren Erstwohnsitz in der Stadt Schwabach haben, zu zahlen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer öffentlich-

rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Schwabach und der jeweiligen Gemeinde, in der sich diese verpflichtet, den Zuschussbetrag direkt an die Stadt Schwabach zu zahlen.

## § 3

### Gebührenermäßigungen

- (1) Auf die Unterrichtsgebühren wird eine Familien- bzw. eine Mehrfachermäßigung gewährt. Die Ermäßigung beträgt:
  - ab der zweiten Belegung 10,00% auf die Gesamtgebühr
  - ab der dritten Belegung 20,00% auf die Gesamtgebühr
  - ab der vierten Belegung 25,00% auf die GesamtgebührAls Belegungen zählen nicht der Kinderchor, die Ensembles mit Hauptfach und die Zehnerkarten für Erwachsene. Voraussetzung für eine Familien- bzw. Mehrfachermäßigung ist, dass alle betreffenden Familienmitglieder in einem Haushalt wohnen und alle anfallenden Gebühren von einem Konto abgebucht werden.
- (2) Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen in Höhe von 25,00% bzw. 50,00% kann auf die nach Abzug der Familienermäßigung verbleibenden Gebühren auf schriftlichen, begründeten Antrag gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.
- (3) Die Gebühren werden um 75,00% ermäßigt für die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Schüler, die Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen. Der Nachweis wird durch die Vorlage entsprechender Bescheide geführt. In besonderen Härtefällen können im Übrigen, insbesondere im Elementarbereich, weitere Ermäßigungen gewährt werden. Die Vergünstigungen, die der „Schwabach Pass“ gewährt, bleiben unberührt.

## § 4

### Kündigung

- (1) Das erste Vierteljahr des Unterrichtsverhältnisses gilt als Probezeit, während der das Unterrichtsverhältnis spätestens ein Monat vor Ablauf mit schriftlicher Kündigung beendet werden kann.
- (2) Das Unterrichtsverhältnis verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn dieses nicht bis spätestens 31.05. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt wird.

## § 5

### Gebührenänderungen/Unterrichtsausfall

- (1) Schulversäumnisse oder Kurzkrankheiten des Schülers/der Schülerin begründen keinen Anspruch auf Rückzahlungen der Unterrichtsgebühr oder eine Nachholung des Unterrichts. Bei länger dauernder Erkrankung, d.h. bei mindestens drei aufeinanderfolgenden Unterrichtswochen wird auf schriftlichen Antrag ab der vierten Unterrichtsstunde die anteilige Unterrichtsgebühr zum Schuljahresende erstattet. Die Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- (2) Fällt der Unterricht aufgrund Krankheit der Lehrkraft, mehr als dreimal im Schuljahr aus, wird die anteilige Gebühr ab der vierten Unterrichtsstunde zum Schuljahresende auf schriftlichen Antrag erstattet. Ausgenommen hiervon sind die unterrichtsfreie Zeit und Feiertage. Durch Fortbildung der Lehrkraft kann zusätzlich eine Unterrichtsstunde im Jahr ausfallen, die nicht nachgeholt werden muss.
- (3) Bricht ein Schüler/eine Schülerin während des Schuljahres ohne Zustimmung des Schulleiters/der Schulleiterin das Unterrichtsverhältnis ab, erfolgt keinerlei Rückzahlung von Unterrichtsgebühren. Für den berechtigten (mit Zustimmung des Schulleiters/der Schulleiterin) Abbruch des Unterrichtsverhältnisses gilt eine vierteljährliche Kündigungsfrist.
- (4) Bei Gruppenunterricht ändern sich die Gebühren bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppe zur nächsten monatlichen Gebührenerhebung.

## § 6

### Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschildner, Zahlungsweise

- (1) Die Gebührenschuld für die Dauer des Schuljahres entsteht mit dem Zeitpunkt des Schuleintritts.
- (2) Gebührenschildner ist der Schüler/die Schülerin, bei Minderjährigen sind es die gesetzlichen Vertreter.

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. September 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Schwabach vom 22. Mai 1997 außer Kraft.

Schwabach, den 20. August 2004  
Reimann  
Oberbürgermeister

Diese Satzung hat den Stand der 5. Änderungssatzung vom 01. September 2015.